

Entsprechenserklärung (§ 161 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat der Alzchem Group AG („**Gesellschaft**“) erklären gemäß § 161 AktG:

Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte im Dezember 2022. Seit diesem Zeitpunkt hat die Gesellschaft sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK 2022**“) entsprochen und beabsichtigt, ihnen auch zukünftig zu entsprechen, mit den beiden folgenden Ausnahmen:

- Der gemeinsame Lagebericht der Alzchem Group AG und des Alzchem-Konzerns zum 31. Dezember 2022 enthält eine Beschreibung des internen Kontrollsystems („**IKS**“) im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess (§§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB).

Die Gesellschaft hat den neuen A.5 DCGK 2022, der eine Beschreibung des *gesamten* IKS empfiehlt, zum Anlass genommen, ihr bestehendes IKS umfassend zu überprüfen. Da diese Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist, hat sie davon abgesehen, über einen vorläufigen Stand ihres IKS zu berichten. Es ist jedoch geplant, dass der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 eine kodexkonforme Beschreibung des gesamten – dann vollständig überprüften – IKS enthalten wird.

- Höchst vorsorglich wird ferner auf eine mögliche künftige Abweichung von Empf. G.6 DCGK 2022 hingewiesen. Danach soll *„die variable Vergütung ... aus dem Erreichen langfristiger orientierter Ziele ... den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen“*. Die ab dem 1. Januar 2023 geltenden Vorstandsdiensverträge der Herren Englmaier und Dr. Weichselbaumer sehen zwei variable „Übergangszahlungen“ vor. Diese sind in Anlehnung an das Long Term Incentive (LTI) ausgestaltet, geben aber bereits nach einer Haltefrist von zwei bzw. drei Jahren ggf. einen Zahlungsanspruch, der von der Kurssteigerung der Alzchem-Aktie abhängt. Die Gewährung dieser „Übergangszahlungen“ führt dazu, dass die kurzfristige die langfristige variable (Ziel-) Vergütung übersteigt. Allerdings müssen die rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der „Übergangszahlungen“ erst noch durch die Hauptversammlung der Gesellschaft geschaffen werden.

In der Sache hält die Gesellschaft die vorgesehenen Zahlungen für erforderlich, um vorübergehende, allein dem Übergang in ein neues Vergütungssystem geschuldete Gehaltseinbußen der Vorstandsmitglieder zu vermeiden.

Da es sich sowohl bei der eingeschränkten Beschreibung des IKS als auch bei den „Übergangszahlungen“ um temporäre Phänomene handelt, sieht sich die Gesellschaft in ihrem grundsätzlichen Bemühen, den Empfehlungen des DCGK 2022 möglichst weitgehend zu entsprechen, nicht beeinträchtigt.

Trostberg, im Februar 2023

Alzchem Group AG

Für den Aufsichtsrat



Markus Zöllner
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Der Vorstand



Andreas Niedermaier



Klaus Englmaier



Dr. Georg Weichselbaumer